

*** Einjährigfreiwillige bei den Landwehr-Feldkanonenregimentern.** Amlich wird verlautbart: Das Landesverteidigungsministerium hat verfügt, daß von den am 16. November dieses Jahres zur militärischen Dienstleistung einrückenden Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1890, 1891 und 1892 nachträglich noch zehn bei jeder Ersatzbatterie der k. k. Landwehr-Feldkanonenregimentern als Einjährigfreiwillige, beziehungsweise als Freiwillige auf Kriegsdauer mit dem Recht zum Tragen des Einjährigfreiwilligen-Abzeichens aufgenommen werden können. Die Aufnahme ist an die Beistellung eines eigenen kriegsdiensttauglichen und vorschriftsmäßig gesattelten Pferdes gebunden. Ueber die Aufnahmegesuche entscheidet das dem Landwehr-Feldkanonenregiment,

zu dem die Aufnahme angestrebt wird, in Ergänzungsangelegenheiten vorgelegte Militärkommando, dem daher die Gesuche von den Bewerbern bis 1. November d. J. direkt einzusenden sind. Die Aufnahmegesuche von Bewerbern, die sich bisher noch nicht assentieren ließen, sind nach § 89:5 W. R. I. T. zu instruieren und mit dem Revers betreffs der Verpflichtung zur Beistellung des eigenen Pferdes zu belegen. Bereits als Einjährigfreiwillige oder als Kriegsfreiwillige mit dem Recht zum Tragen des Einjährigfreiwilligen-Abzeichens zu einem Truppenkörper der Fußtruppen des Heeres oder der Landwehr assentirte Bewerber der genannten Geburtsjahrgänge haben in ihren Gesuchen anzuführen, zu welchem Landwehrinfanterie(Landeschützen-)regiment sie bereits assentiert sind. Diese Bewerber haben ihren Gesuchen nur den Revers mit der Verpflichtung zur Beistellung des eigenen Pferdes, sonst aber keine weiteren Dokumente beizuschließen. Im Falle als solche Bewerber zur Artillerie aufgenommen werden, werden sie nachträglich zu dem betreffenden Landwehr-Feldkanonenregiment transferiert werden.